

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Kontoinhabers Michel Grumbach

Geschäftsnummer: 218542/HM

Zugesprochener Betrag: 45'425.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Michel Grumbach (der „Kontoinhaber“) bei der Basler Niederlassung [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber, Michel Grumbach, als ihren Grossonkel, der am 24. Dezember 1879 in Soultz, Frankreich, geboren wurde, mit [ANONYMISIERT], die am 22. Januar 1889 geboren wurde, verheiratet war und ein Kind hatte. Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossonkel, der jüdisch gewesen sei, sei Kaufmann gewesen und habe an der Rue du Général Gourand in Guebwiller, Frankreich, gelebt. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Grossonkel habe sich während des Zweiten Weltkriegs zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Kind in Thonon-les-Bains, Frankreich, versteckt, und sie seien dann von den Nazis gefangengenommen und nach Auschwitz gebracht worden, wo sie umgekommen seien. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 14. Februar 1943 in Basel, Schweiz, geboren worden. Die Ansprecherin reichte die Geburtsurkunde und den Totenschein ihres Grossonkels ein, aus dem seine Adresse ersichtlich ist, und legte die Geburtsurkunde seiner Tochter vor.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Zusammenstellung von Konten von Personen mit Wohnsitz in der französischen Region Elsass-Lothringen. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Michel Grumbach war, der an der 10 Rue du Général Gourand in Guebwiller, Frankreich, wohnte. Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, um was für eine Kontoart es sich handelt, wann das Konto aufgehoben wurde und an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei der Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten das Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden. Die Buchprüfer nahmen daher an, dass das Konto geschlossen wurde. Die Buchprüfer gaben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossonkels stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Überdies legte die Ansprecherin die Wohnadresse ihres Grossonkels ein, die mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und in Auschwitz umgebracht worden. Überdies stellt das Schiedsgericht fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung auch eine Liste mit jüdischen Opfern, die aus Frankreich deportiert wurden, enthält. In dieser Liste ist auch eine Person namens Michel Grumbach aufgeführt, der am 24. Dezember 1879 in Soultz, Frankreich, geboren wurde. Dies stimmt mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über den Kontoinhaber überein. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Es liegen keine Informationen über andere überlebende Verwandten des Kontoinhabers vor. Auch die übrigen Angaben der Ansprecher sind plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die vorstehenden Angaben über ihre Verwandtschaft mit dem Kontoinhaber zu bezweifeln.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das

Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis oder der Bank zufiel.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Kontoguthaben erhalten hat, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich im Mai 1940 liess die Schweiz alle Konten, die Personen mit Wohnsitz in Frankreich gehörten, im Juli 1940 blockieren. Zudem versteckte sich der Kontoinhaber mit seiner Familie während des Zweiten Weltkriegs in Thonon-les-Bains, bis sie nach Auschwitz deportiert wurden, wo sie 1944 von den Nazis umgebracht wurden. In Anbetracht dieser Umstände ist es plausibel, dass der Kontoinhaber das Kontoguthaben während des Zweiten Weltkriegs nicht erhalten hat. Es ist zudem plausibel, dass auch seine Erben das Kontoguthaben nach Aufhebung der Blockierung nicht erhalten haben, weil die Schweizer Banken in der Mitte der 50er Jahre ihre Verhaltensweise gegenüber Erben koordiniert und vereinbart haben, alle Anfragen nach Konten, die Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, zurückzuweisen.¹ Der Schlussbericht der Bergier-Kommission folgert: „Die Banken setzten während der ganzen Nachkriegszeit auf eine Kombination von diskretem Herunterspielen des Problems und Errichtung von Nachforschungshürden: Zum einen führten sie immer wieder das Bankgeheimnis ins Feld, um die zurückhaltende Auskunftspraxis zu legitimieren; zum andern verlangten sie für Recherchen hohe Suchgebühren.“² Auch wenn sich die Erben des Kontoinhaber nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Bank in Verbindung gesetzt hätten, um das Konto aufzuheben und das Kontoguthaben zu erhalten, ist es folglich plausibel, dass sie dies nicht erreicht hätten, da es unwahrscheinlich ist, dass die Bank die Existenz des Kontos bestätigt hätte. Die Feststellung des Schiedsgericht, dass es plausibel ist, dass die Erben

¹ Siehe Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, S. 466; siehe auch Bericht des „Independent Committee of Eminent Persons“ (Volcker-Komitee) bezüglich nachrichtenlose Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung bei Schweizer Banken; Annex 5: Behandlung von nachrichtenlosen Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, Paragraphen 3 und 4.

² Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, S. 466

des Kontoinhabers das Kontoguthaben nicht erhalten haben, stützt sich auch auf die Tatsache, dass in den Bankunterlagen kein Hinweis darauf enthalten ist, dass die Erben des Kontoinhabers das Konto aufgehoben und das Kontoguthaben erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossonkel handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontenart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszahlenden Kontoguthabens zu errechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug das Durchschnittsguthaben eines Kontos unbekannter Art im Jahr 1945 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 45'425.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen der Verfahrensregeln basiert oder in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall basiert das Guthaben des Kontos auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und es besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat und es vom U.S.-Gericht genehmigt wird, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 15'898.75 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Gemäss Artikel 37(3)(a) und (b) der Verfahrensregeln beträgt die Abschlagszahlung in Fällen, in denen der zugesprochene Betrag eines Auszahlungsentscheids auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert, und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, 35% des im Auszahlungsentscheid genannten Betrages, und der Ansprecher kann eine zweite Zahlung von bis zu 65% erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Folglich weisen die Verfahrensregeln das Schiedsgericht an, bei den dem U.S.-Gericht zur Genehmigung vorgelegten Auszahlungsentscheiden eine Abschlagszahlung von 35% zu empfehlen, wenn der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte.

In vorliegendem Fall basiert der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und das Schiedsgericht ist der Ansicht, dass bei diesem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte. Folglich überweist das Schiedsgericht diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Jason Scott Palmer
Ständiger Richter am Schiedsgericht